

2. Änderung der Polizeiverordnung

über die Benutzung des Uferbereichs des "Teufensee's" auf Gemarkung Fischbach der Gemeinde Nierereschach Schwarzwald-Baar-Kreis.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20.06.2022 die folgende Änderung der Polizeiverordnung vom 11.04.1995 verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Ziff. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche parkt;
2. entgegen § 3 Ziff. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 3 Ziff. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 3 Ziff. 4 Hunde laufen lässt;
5. entgegen § 3 Ziff. 5 Steilböschungen außerhalb der Wege betritt;
6. entgegen § 3 Ziff. 6 andere Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele belästigt;
7. entgegen § 3 Ziff. 7 ungebührlich lärmt oder Rundfunk-, Tonbandgeräte und Plattenspieler laut benutzt;
8. entgegen § 3 Ziff. 8 vorhandene Einrichtungen beschädigt oder zerstört.

(2) die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 250,00 EUR geahndet werden.

§ 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Nierereschach, den 20.06.2022

Martin Ragg
Bürgermeister
als Ortpolizeibehörde